

**Vertreten durch:**

Janet Bachmann - 1. Vorsitzende
Stefanie Ewen - 2. Vorsitzende

Adresse:

Werner-Schlierf-Str. 21
81539 München

Infos/ Kontakt:

www.hoffnungundglueck.de
kontakt@hoffnungundglueck.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Hoffnung und Glück für Kenia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Kenia und die Förderung der Bildung und Erziehung. Ziel ist es, Kindern ärmster Familien sowie Waisen den Schulbesuch zu ermöglichen. Mit dem Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglichen wir eine nachhaltige Verbesserung ihrer Lebenssituation.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aufbau und/oder Unterstützung von Schulen durch Schulpatenschaften und Projektpatenschaften
 - b) Aufbau und/oder Unterstützung von Boardinghäusern und Waisenhäusern.
 - c) Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung durch finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung oder einem Studium.
 - d) Einrichtung eines allgemeinen Spendenfonds
 - e) Mittelbereitstellung für Ernährung sowie medizinische Versorgung

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche sowie juristische Person erwerben, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Antrag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen und darf per email übersendet werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

**Vertreten durch:**

Janet Bachmann - 1. Vorsitzende
Stefanie Ewen - 2. Vorsitzende

Adresse:

Werner-Schlierf-Str. 21
81539 München

Infos/ Kontakt:

www.hoffnungundglueck.de
kontakt@hoffnungundglueck.de

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt zum Jahresende, wenn die schriftliche Kündigung bis zum 30.11. eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt oder durch Tod des Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.
4. Im Falle der erstmaligen Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beschlussfassung zum Austritt berechtigt. In diesem Fall ist das Mitglied nicht zur Zahlung der sich aus dem Beschluss ergebenden höheren Beiträge verpflichtet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds die Geschäfte weiter. Es kann eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet in diesem Fall mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds. Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

**Vertreten durch:**

Janet Bachmann - 1. Vorsitzende
Stefanie Ewen - 2. Vorsitzende

Adresse:

Werner-Schlierf-Str. 21
81539 München

Infos/ Kontakt:

www.hoffnungundglueck.de
kontakt@hoffnungundglueck.de

5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung an Versammlungen teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Aufgaben an Mitglieder zu übertragen.
8. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Tätigkeitsvergütung i.H. des gesetzlich geregelten Ehrenamtsfreibetrag für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Aufwendungen für den Verein werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jedes 2. Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen dürfen auch per Mail versandt werden, wenn das Mitglied hierzu sein Einverständnis gegeben hat. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er hierzu schriftlich von mindestens 30 % aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen aufgefordert worden ist. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8 Abschnitt 1 und 3 der Satzung entsprechend.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.



Vertreten durch:

Janet Bachmann - 1. Vorsitzende
Stefanie Ewen - 2. Vorsitzende

Adresse:

Werner-Schlierf-Str. 21
81539 München

Infos/ Kontakt:

www.hoffnungundglueck.de
kontakt@hoffnungundglueck.de

2. Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Einsprüche eines Mitglieds gegen seine Ausschließung
 - Anträge auf Satzungsänderungen
 - Antrags auf Auflösung des Vereins
3. Auf Wunsch des Vorstands können in der Mitgliederversammlung bis zu 3 Beiräte für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt werden. Beiratsmitglieder sollen den Vorstand unterstützen, gehören diesem aber nicht an.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit soweit nicht in Satzung oder Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen.
 5. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Satzungsänderungen durch Vorstand

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen und beauftragen den Vorstand Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht als für die Eintragung des Vereins erforderlich verlangt werden oder dazu sachdienlich sind.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der entsprechenden §§ des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.10.2018 in München und tritt mit Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft.